

**Gebührensatzung vom 14.12.2015
zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Windeck**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4-6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung am **14.12.2015** folgende neue Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung beschlossen:

**§ 1
Grabanfertigung**

(1) Für die Anfertigung eines Grabes werden folgende Gebühren berechnet:

a) für Kinder unter 6 Jahre	491,00 €
b) für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene (Einzel- und Doppelgräber)	907,00 €
c) für anonyme Sarggräber	708,00 €
d) für Wiesengräber	708,00 €
e) für Urneneinzelgräber und Urnendoppelgräber	314,00 €
f) für Urnenkammern	120,00 €
g) für anonyme Urnengräber	149,00 €
h) für Urnen-Wiesengräber	149,00 €
i) für Urnengräber im Wurzelbereich eines Baumes	149,00 €

In diesen Gebühren ist auch die Beseitigung der Grabanlage enthalten.

- (2) Bei Bestattungen an einem Samstag wird ein Aufschlag von 30 % auf die o.a. reinen Grabanfertigungskosten berechnet.
- (3) In Einzelfällen kann der Bürgermeister bei nachgewiesener Bedürftigkeit die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Die in dem Absatz 1 genannten Gebühren umfassen alle Kosten, die für die Anfertigung und ggf. bei der Beseitigung eines Grabes entstehen. Nebenkosten hierzu dürfen nicht erhoben werden.

**§ 2
Erwerb des Nutzungsrechtes**

(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb des Zeitraums der jeweiligen Ruhefrist von 20 (Urnen), 25 (Personen bis 6 Jahre) und 30 (Personen über 6 Jahre) Jahren beträgt im Einzelnen für

a) ein Einzelgrab	1.448,00 €
-------------------	------------

b) ein Kindergrab (unter 6 Jahre)	576,00 €
c) ein Familiengrab (Doppelgrab)	2.549,00 €
d) und für jede weitere Familiengrabstelle	1.274,00 €
e) ein Urneneinzelgrab	836,00 €
f) ein Urnenfamiliengrab (Doppelgrab)	1.129,00 €
g) und für jede weitere Urnen-Familiengrabstelle	418,00 €
h) eine Urnenkammer in einer Urnenwandanlage	933,00 €
i) ein anonymes Sarggrab	1.668,00 €
j) ein anonymes Urnengrab	999,00 €
k) ein Wiesengrab Sarg	1.668,00 €
l) ein Wiesengrab Urne	999,00 €
m) Urnengrab im Wurzelbereich eines Baumes	999,00 €

(2) Finden Beisetzungen in mehrstelligen Familiengräbern statt, für die das Recht der Nutzung weniger als 30 Jahre beträgt, wird das Nutzungsrecht verlängert und die auf den Zeitraum der Verlängerung entfallende Gebühr anteilmäßig berechnet. Jahre und Monate sind zugrunde zu legen und jeder angefangene Monat ist voll zu werten.

Für eine Urnenbestattung gemäß § 15 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung (Urne in bestehendes Einzel- oder Familiengrab) ist eine Zubettungsgebühr in Höhe von 346,00 € zu zahlen.

Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer (Ruhefrist) aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht mehr genutzt bzw. in Anspruch genommen (Rückgabe der Grabstätte an die Gemeinde aufgrund vorzeitigen Verzichtes und dgl.), so erfolgt für diese Zeit keine Gebührenerstattung. In diesen Fällen ist folgende Gebühr pro Jahr ab dem 01.01. des auf die Einebnung folgenden Jahres bis zum 31.12. des Jahres, in dem das Nutzungsrecht abläuft, für den von der Gemeinde zu leistenden Pflegeaufwand, sowie eine einmalige Gebühr für den Verwaltungsaufwand zu erheben:

a) je Grabstelle bei Sargbestattung pro Jahr	6,00 €
b) je Grabstelle bei Urnenbestattung pro Jahr	2,00 €
c) einmalige Gebühr für den Verwaltungsaufwand	19,00€

§ 3 Ausgrabung, Umbettung

Für eine Ausgrabung wird die folgende Gebühr berechnet

je Sargbestattung	907,00 €
je Urnenbestattung	314,00 €

Für eine Umbettung fällt der doppelte Betrag an.

§ 4 Benutzung der Trauerhallen

Die Benutzungsgebühr beträgt für die

a) Trauerhalle (einschließlich Reinigung), pro Trauerfeier	98,00 €
b) Kühlkammern (Aufbahren der Leichen bis zur Bestattung einschließlich Reinigung), pro angefangenem Tag	62,00 €

§ 5 Grabmäler, Umschreibungsgebühren

(1) Die Genehmigungsgebühr beträgt für Denkzeichen und Einfassungen je Grabstätte

a) von Kindern über 6 Jahren und Erwachsenen	82,00 €
b) von Kindern unter 6 Jahren	41,00 €

(2) Die Gebühr für jede weitere Umschreibung von Urkunden beträgt 10,00 €

(3) Gebühr für Genehmigung zur Ausübung von gewerblichen Arbeiten befristet auf 3 Jahre beträgt 61,00 €

(4) Gebühr für die Reservierung eines Begräbnisplatzes als Zweitbestattung auf dem alten Friedhof in Herchen beträgt 61,00 €

§ 6 Allgemeine Gebühren

Für alle nicht aufgeführten Gebührentatbestände sind Gebühren nach Aufwand pro angefangene halbe Arbeitsstunde in Höhe von 19,00 € zu entrichten.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung des Friedhofs und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer ein Nutzungsrecht für eine nach § 12 der Bestattungssatzung bestimmten Grabstätte erwirbt,

3. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
4. wer nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gebührenpflichtig ist,
5. wer nach der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen (LeichenVO) in der jeweils gültigen Fassung bestattungspflichtig ist,
6. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind zu zahlen an die Gemeindekasse Windeck innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Vorschriften.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am nächsten Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Gebührensatzung außer Kraft.